

Die alte Deutsche Kakaoverordnung

Dieser Text ist ein Auszug aus der deutschen Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975, Stand 1998. Sie wurde im Rahmen der europäischen Gesetzgebung durch eine neue Verordnung ersetzt und ist am 24.12.2003 außer Kraft getreten. Dieses PDF-Dokument ist von www.theobroma-cacao.de

Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse (Kakaoverordnung)

Erlassen am 30. Juni 1975 (BGBl.I.S. 1760) (BGBl.III 2125-40-5) Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe vom 29. Januar 1998 (BGBl.I.S. 230,296)

§1 Begriffsbestimmungen

(1) Kakao und Kakaoerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage definierten Erzeugnisse. Sie unterliegen dieser Verordnung, soweit Sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten.

(3) Die Bezeichnungen anderer Lebensmittel dürfen durch die Worte "Kakao" oder "Schokolade" ergänzt werden, wenn diese Lebensmittel Kakaobestandteile enthalten, Sie mit Kakao und Kakaoerzeugnissen nicht verwechselt werden können und die Ergänzung der Bezeichnung der Verkehrsauffassung entspricht.

§2 Verwendungsverbot

Zur Herstellung von Kakao und Kakaoerzeugnissen dürfen Kakaobohnen nicht handelsüblicher Qualität sowie Schalen, Keime oder irgendwelche Rückstände der Extraktion von Kakaobutter durch Lösungsmitteln nicht verwendet werden.

§3 (aufgehoben)

§4 Verfahren

(1) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.14 der Anlage dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

Filtrieren, Zentrifugieren und andere übliche physikalische Entschleimungsverfahren;
Dämpfen im Vakuum und andere übliche physikalische Desodorierungsverfahren.

(2) Bei raffinierter Kakaobutter sind außerdem folgende Verfahren zulässig:
Behandlung mit einer Alkalilauge oder mit einer ähnlichen üblichen Neutralisierungssubstanz;
Behandlung mit einem oder mehreren der folgenden Stoffe: Bentonit, Aktivkohle und ähnliche übliche Entfärbungssubstanzen

(3) (aufgehoben)

§5 Lecithinzusatz

(1) und (2) (aufgehoben)

(3) Der Zusatz von Lecithinen und von Ammoniumsalzen und Phosphatidsäuren und die Höhe des Phosphatidgehaltes sind in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses in deutscher Sprache nach Maßgabe des §12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 kenntlich zu machen. Bei Erzeugnissen nach

Nummer 1.16 bis 1.31 der Anlage ist eine Kenntlichmachung nicht erforderlich.

§6 Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen

(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.4, 1.8 bis 1.13, 1.16 bis 1.31 der Anlage können natürliche Essenzen (Aromen), künstliche Essenzen (Aromen), sofern ihre Geruchs- und Geschmacksstoffe den natürlichen chemisch gleich sind, Gewürze sowie sonstige natürliche und den natürlichen chemisch gleichen künstliche Geruchs- oder Geschmacksstoffe zugesetzt werden. Geruchs- oder Geschmacksstoffe, die den Geschmack von Kakao, Schokolade oder Milchfett nachahmen, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Der Zusatz von in Absatz 1 genannten Stoffen ist kenntlich zu machen. bei Erzeugnissen nach Nummer 1.4, 1.20, 1.25 und 1.30 der Anlage, bei Erzeugnissen nach Nummer 1.8 bis 1.13, 1.16 bis 1.19, 1.21 bis 1.24, 1.26, 1.29 und 1.31 der Anlage, wenn der Geschmack der zugesetzten Stoffe vorherrscht.

(3) Die Kenntlichmachung nach Absatz 2 erfolgt

1. Bei Essenzen durch den die Bezeichnung ergänzenden Hinweis "mit ... Geschmack" oder "mit ... Aroma" unter Angabe der Geschmacksrichtung in gleicher Schriftgröße, wobei jede Bezugnahme auf einen natürlichen Ursprung den natürlichen Essenzen vorbehalten ist,
2. bei Gewürzen und sonstigen Geruchs- oder Geschmacksstoffen durch Anführung ihres Namens.

(4) Den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen darf femer Äthylvanillin zugesetzt werden. Der Zusatz ist nur in den in Absatz 2 genannten Fällen kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung erfolgt in deutscher Sprache nach Maßgabe des §12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 durch den Hinweis "mit Ähtylvanillin" oder "mit Äthylvanillin aromatisiert."

§7 Verwendungsverbot - Reinheitsanforderungen

Die Verwendung anderer als der in den §§ 4 und 6 genannten Stoffen ist unbeschadet der §§ 8 bis 10 bei Kakao und Kakaoerzeugnissen verboten. Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.

§8 Verwendung von Süßstoffen

Für Kakao und Kakaoerzeugnisse dürfen an Stelle von Saccharose verwendet werden: Traubenzucker (Dextrose, Glukose) bis zu 20 vom Hundert des Gesamtgewichts des Erzeugnisses; beträgt der Zusatz mehr als 5 vom Hundert, ist er durch die Angabe "mit Traubenzucker", "mit Dextrose" oder "mit Glukose" kenntlich zu machen; Fruktose, Laktose oder Maltose bis zu 5 vom Hundert des Gesamtgewichts des Erzeugnisses; eine Kenntlichmachung des Zusatzes ist nicht erforderlich.

§9 Zusatz anderer Lebensmittel

(1) Erzeugnissen nach Nummer 1.16, 1.17, 1.20 bis 1.22, 1.25, 1.26 und 1.29 bis 1.31 der Anlage dürfen andere Lebensmittel zugesetzt werden. Getreidemahlerzeugnisse, Stärken sowie Fette und Zubereitungen daraus, die nicht ausschließlich der Milch entstammen, sind ausgenommen, es sei denn, daß Sie Bestandteile zugelassener Zusätze sind.

(2) Die zugesetzten Lebensmittel dürfen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses, nicht weniger als 5 vom Hundert und insgesamt nicht mehr als 40 vom Hundert betragen, wenn sie in Form von sicht- und trennbaren Stücken zugesetzt werden, insgesamt nicht mehr als 30 vom Hundert betragen, wenn Sie in nicht unterscheidbarer Weise zugesetzt werden, unbeschadet der Nummer 1 insgesamt nicht mehr als 40 vom Hundert betragen, wenn sie in Form von

sicht- und trennbaren Stücken als auch in nicht unterscheidbarer Weise zugesetzt werden.

(3) Die Art der zugesetzten Lebensmittel ist in Verbindung mit der Bezeichnung des betreffenden Erzeugnisses kenntlich zu machen. Untersagt ist jedoch die Kenntlichmachung des Zusatzes von Milch und Milcherzeugnissen, wenn es sich nicht um Erzeugnisse nach Nummer 1.21, 1.22, 1.25, 1.26 oder 1.29 bis 1.31 der Anlage handelt,

Kaffee und Spirituosen, wenn die Menge jedes dieser Stoffe weniger als 1 vom Hundert des Gesamtgewichts des Fertigerzeugnisses ausmacht,

anderen Lebensmitteln, wenn sie in nicht unterscheidbarer Weise mitverarbeitet wurden und die Menge jedes dieser Stoffe im Verhältnis zum Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses weniger als 5 vom Hundert beträgt.

(4) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 und 1.28 der Anlage muß der vorgeschriebene Schokoladenanteil am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (25 vom Hundert) ohne die der Schokolade etwa zugesetzten Lebensmittel erreicht werden.

§10 Verzierungen

(1) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.16, 1.17, 1.21, 1.22, 1.26 bis 1.29 und 1.31 der Anlage kann ein Teil der Oberfläche mit anderen Lebensmitteln verziert werden.

(2) Das Gewicht der Verzierung darf höchstens 10 vom Hundert des Gesamtgewichts dieser Erzeugnisse ausmachen.

(3) Bei Erzeugnissen nach Nummer 1.27 und 1.28 der Anlage errechnet sich der vorgeschriebene Schokoladenanteil nach dem Gesamtgewicht des Fertigerzeugnisses einschließlich der Verzierung. §9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei den übrigen in Absatz 1 genannten Erzeugnissen darf das Gewicht der Verzierung zusammen mit dem Gewicht der etwa zugesetzten anderen Lebensmittel die in §9 Abs. 2 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiben.

§11 (aufgehoben)

§12 Angaben auf Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten